

AMAG Austria Metall AG, Ranshofen

Bericht über die Prüfung der Einhaltung
der C-Regeln des Österreichischen
Corporate Governance Kodex
zum 31. Dezember 2023

AMAG Austria Metall AG, Ranshofen

Bericht über die Prüfung der Einhaltung
der C-Regeln des Österreichischen
Corporate Governance Kodex
zum 31. Dezember 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Bericht über die Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex	1-3

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage I Corporate Governance Bericht 2023

Beilage II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

An die Mitglieder des Vorstands
und des Aufsichtsrats der
AMAG Austria Metall AG,
Ranshofen

Bericht über die Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen
Corporate Governance Kodex im Geschäftsjahr 2023

Wir haben die Einhaltung der Empfehlungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2021 (ÖCGK - herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance) im Geschäftsjahr 2023 bei der AMAG Austria Metall AG (der "Gesellschaft"), Ranshofen, sowie, ob der Corporate Governance Bericht der AMAG Austria Metall AG für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften in § 243c UGB iVm § 267b UGB sowie den Anforderungen des ÖCGK entspricht und die darin gemachten Angaben zutreffend sind, geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze im Unternehmen ("Entsprechenserklärung") sowie die ordnungsgemäße Aufstellung des Corporate Governance Berichtes gemäß § 243c UGB iVm § 267b UGB und ÖCGK liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Tätigkeiten festzustellen, ob die Darstellungen in der Entsprechenserklärung zutreffend sind sowie ob der Corporate Governance Bericht für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften in § 243c UGB iVm § 267b UGB sowie den Anforderungen der C-Regeln des ÖCGK entspricht und die darin gemachten Angaben zutreffend sind. Da wir im Geschäftsjahr 2023 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Prüfung nicht die Einhaltung der C-Regeln 77, 81a, 82a und 83 des ÖCGK.

Wir haben unsere Tätigkeiten unter Beachtung der österreichischen berufssüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) sowie der Stellungnahme 22 des Austrian Financial Reporting and Audit Committee (AFRAC) zur Aufstellung und Prüfung des Corporate Governance Berichts durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Wir haben unsere Prüfung auf Basis des Fragebogens für die freiwillige externe Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance, durchgeführt.
- Weiters erfolgte die Prüfung durch Befragung der Organe und der von diesen namhaft gemachten Mitarbeiter der Gesellschaft, durch Einsichtnahme in die uns von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie eine stichprobenweise Überprüfung der uns vorgelegten Nachweise und gegebenen Angaben.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stellt die Entsprechenserklärung der gesetzlichen Vertreter nach unserer Beurteilung die Umsetzung der Empfehlungen des ÖCGK bei der AMAG Austria Metall AG im Geschäftsjahr 2023 zutreffend dar. Weiters entspricht der Corporate Governance Bericht der AMAG Austria Metall AG für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften in § 243c UGB iVm § 267b UGB sowie den Anforderungen des ÖCGK und die darin gemachten Angaben sind zutreffend.

Verwendungsbeschränkung

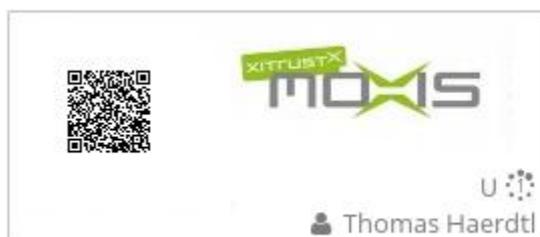
Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 5. Februar 2024

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Thomas Haerdtl
Wirtschaftsprüfer



ppa Dr. Dominik Permenschlager
Wirtschaftsprüfer

Beilagen

Beilage I Corporate Governance Bericht 2023

Beilage II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

BEILAGEN

BEKENNTNIS ZUM ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) stellt inländischen Aktiengesellschaften einen Ordnungsrahmen für die Führung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung. Ziel des Kodex ist eine Unternehmensleitung und Kontrolle, die auf Verantwortung sowie nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichtet ist. Damit soll ein hohes Maß an Transparenz für alle Interessensgruppen des Unternehmens erreicht werden. Der Kodex ist unter www.corporate-governance.at öffentlich zugänglich. Seine Grundlagen sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktgesetzes, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung von Vorständen sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance. Er basiert auf freiwilliger Selbstverpflichtung. Vorstand und Aufsichtsrat der AMAG Austria Metall AG haben den Kodex anerkannt und umgesetzt. Die AMAG Austria Metall AG bekennt sich somit zur Einhaltung des ÖCGK in der aktuellen Fassung.

Der ÖCGK enthält folgende Regeln:

- › „L-Regeln“ (Legal) beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften;
- › „C-Regeln“ (Comply or Explain), deren Nichteinhaltung begründet werden muss;
- › „R-Regeln“ (Recommendations), das sind Empfehlungen, die im Fall der AMAG Austria Metall AG weitestgehend befolgt werden.

AMAG Austria Metall AG hält alle „L-Regeln“ sowie „C-Regeln“ ein. Folglich werden auch die entsprechenden GRI-Standards betreffend Corporate Governance erfüllt.

Gemäß Regel 62 soll die Einhaltung der C-Regeln des Kodex regelmäßig, das heißt mindestens alle drei Jahre, extern evaluiert werden. Die letzte Evaluierung erfolgte für das Geschäftsjahr 2023 im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch den Wirtschaftsprüfer des Konzerns. Als Ergebnis der Evaluierung haben die Prüfer festgestellt, dass die von der AMAG Austria Metall AG abgegebene Erklärung zur Einhaltung des ÖCGK in der Fassung Jänner 2023 den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Im Einklang mit der Regel 62 des ÖCGK ist die nächste externe Evaluierung für das Geschäftsjahr 2026 geplant.

ARBEITSWEISE IM VORSTAND UND AUFSICHTSRAT (GRI 2-16, 2-17)

Die AMAG Austria Metall AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat als Leitungsorgane (dualistisches System).

Der Vorstand bestand zum Jahresende 2023 aus drei Mitgliedern. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Der Vorstand leitet die Geschäfte auf Basis der Gesetze, des ÖCGK, der Satzung und der Geschäftsordnung. In dieser sind die Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsverteilung geregelt. Die Vorstände stehen in ständigem gegenseitigen Informationsaustausch. In den Vorstandssitzungen beraten sie über den aktuellen Geschäftsverlauf, treffen Entscheidungen und fassen Beschlüsse. Die Sitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt, nach Möglichkeit mindestens alle zwei Wochen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der wirtschaftlichen und strategischen Geschäftsentwicklung. Dies schließt die Risikolage und das Risikomanagement der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen ein. Die Information erfolgt in regelmäßigen Sitzungen zeitnah und umfassend. Darüber hinaus hält der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und unterstützt diese bei der Leitung des Unternehmens, insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt in der Hauptversammlung auf der Grundlage der Anforderungen des österreichischen Aktiengesetzes und des ÖCGK. Demgemäß haben die für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben etwaige Interessenkonflikte gemäß den Vorgaben des ÖCGK offenzulegen. Im Berichtsjahr gab es davon keine Abweichungen. (GRI 2-15)

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS PER 31.12.2023 (GRI 2-9)

Im Geschäftsjahr 2023 gab es gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen im Vorstandsteam der AMAG Austria Metall AG. Zum 31.12.2023 ist der bisherige Vorstandsvorsitzende Mag. Gerald Mayer auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem Unternehmen ausgeschieden.

	Mag. Gerald Mayer Vorstandsvorsitzender	Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Kaufmann Technikvorstand	Victor Breguncci, MBA Vertriebsvorstand
Geburtsjahr	> 1971	> 1963	> 1975
Erstbestellung zum Mitglied des Vorstandes	> 01.03.2019: Bestellung zum Vorstandsvorsitzenden > 18.02.2011: Bestellung zum Finanzvorstand > November 2007: Erstbestellung in der Vorgängergesellschaft Austria Metall AG	> 18.02.2011: Bestellung zum Technikvorstand > September 2007: Erstbestellung in der Vorgängergesellschaft Austria Metall AG	> 01.06.2019: Bestellung zum Vertriebsvorstand
Ende der laufenden Funktionsperiode	> 31.12.2023	> 31.12.2026	> 31.05.2026
Zugeordnete Konzernfunktionen	> Strategie, M&A, Organisation > Personal > Kommunikation > Investor Relations / Emittenten-Compliance > Einkauf > Recht > Controlling > Rechnungswesen/Steuern > Finanzmanagement > Metallmanagement	> Produktion Walzen/Gießen > Forschung/Unternehmenstechnologie > Innovationsmanagement > Managementsysteme > AMAG service GmbH > Informationstechnologie > Technisches Business Development	> Strategische Vertriebsentwicklung > Vertrieb Walzen/Gießen > Supply Chain Management > Marketing > Marktbeobachtung und -entwicklung
Aufsichtsratsmandate in konzernfremden Gesellschaften	> keine	> keine	> keine

Der Aufsichtsrat der AMAG Austria Metall AG hat Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Kaufmann zum Vorstandsvorsitzenden per 01.01.2024 bestellt, zusätzlich zu seiner bisherigen Funktion als Technikvorstand. Der Vorstandsvertrag von Dr. Helmut Kaufmann läuft bis zum 31.12.2026. Zudem wurde Mag.^a Claudia Trampitsch ab 01.01.2024 zur Finanzvorständin bestellt. Ihre Vertragslaufzeit endet ebenfalls mit 31.12.2026. Mit 01.01.2024 besteht das Vorstandsteam der AMAG somit aus Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Kaufmann (CEO & COO), Victor Breguncci, MBA (CSO) und Mag.^a Claudia Trampitsch (CFO).

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATES (GRI 2-9, 2-10, 2-11, 405-1)

In der Hauptversammlung am 13.04.2023 wurde die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden, mit Wirkung ab 01.09.2023 innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen von bisher acht auf neun Mitglieder erhöht. Dipl.-Ing. Franz Viehböck wurde in den Aufsichtsrat der AMAG Austria Metall AG wiedergewählt. Mag. Gerhard Schwartz wurde neu in den Aufsichtsrat gewählt. Maximilian Angermeier wurde mit Wirkung ab 01.09.2023 zum Aufsichtsratsmitglied gewählt.

Der Aufsichtsrat der AMAG Austria Metall AG hat sich in seiner Sitzung vom 13.04.2023 neu konstituiert. Unverändert wiedergewählt wurden zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dipl.-Ing. Herbert Ortner, als erster stellvertretender Vorsitzender Mag. Thomas Zimpfer und als zweiter Stellvertreter Dr. Heinrich Schaller.

Seitens der Belegschaftsvertretung war unter anderem Maximilian Angermeier in den Aufsichtsrat der AMAG Austria Metall AG nominiert. Aufgrund seiner Pensionierung zum 01.09.2023 nominierte der Konzernbetriebsrat Harald Berger neu in den Aufsichtsrat der AMAG Austria Metall AG.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben an mindestens der Hälfte der Sitzungen teilgenommen.

MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATES PER 31.12.2023

Dipl.-Ing. Herbert Ortner (1968)

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Erstbestellung: 17.04.2018; Wiederbestellung: 13.04.2021

Mandatsdauer: bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt
Aufsichtsratsmandate in weiteren börsennotierten Gesellschaften: -

Mag. Thomas Zimpfer (1983)

Erster stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates

Erstbestellung: 10.04.2019; Wiederbestellung: 20.04.2022

Mandatsdauer: bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt
Aufsichtsratsmandate in weiteren börsennotierten Gesellschaften: -

Dr. Heinrich Schaller (1959)

Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates

Erstbestellung: 16.05.2012; Wiederbestellung: 13.04.2021

Mandatsdauer: bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt
Aufsichtsratsmandate in weiteren börsennotierten Gesellschaften: Raiffeisenbank International AG (zweiter stellvertretender Vorsitzender), voestalpine AG (erster stellvertretender Vorsitzender)

Maximilian Angermeier (1958)

Mitglied des Aufsichtsrates

Erstbestellung: 01.09.2023

Mandatsdauer: bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt
Aufsichtsratsmandate in weiteren börsennotierten Gesellschaften: -

Dr. Wolfgang Bernhard (1960)

Mitglied des Aufsichtsrates

Erstbestellung: 10.04.2019; Wiederbestellung: 20.04.2022

Mandatsdauer: bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt
Aufsichtsratsmandate in weiteren börsennotierten Gesellschaften: Andritz AG

Dipl.-Ing. Walter Oblin (1969)

Mitglied des Aufsichtsrates

Erstbestellung: 13.04.2021

Mandatsdauer: bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt
Aufsichtsratsmandate in weiteren börsennotierten Gesellschaften: -

Mag. Gerhard Schwartz (1965)

Mitglied des Aufsichtsrates

Erstbestellung: 13.04.2023

Mandatsdauer: bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt
Aufsichtsratsmandate in weiteren börsennotierten Gesellschaften: Lenzing AG

O. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine Seidler (1961)

Mitglied des Aufsichtsrates

Erstbestellung: 16.05.2012; Wiederbestellung: 21.07.2020

Mandatsdauer: bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt
Aufsichtsratsmandate in weiteren börsennotierten Gesellschaften: -

Dipl.-Ing. Franz Viehböck (1960)**Mitglied des Aufsichtsrates**

Erstbestellung: 16.04.2015; Wiederbestellung: 13.04.2023

Mandatsdauer: bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt
Aufsichtsratsmandate in weiteren börsennotierten Gesellschaften: -

VOM BETRIEBSRAT ENTSANDT**Martin Aigner (1968)****Mitglied des Aufsichtsrates**

Entsendung: 01.01.2017

Maximilian Angermeier (1958)**Mitglied des Aufsichtsrates**

Entsendung: 14.04.2011 bis 31.08.2023

Harald Berger (1974)**Mitglied des Aufsichtsrates**

Entsendung: 01.09.2023

Robert Hofer (1977)**Mitglied des Aufsichtsrates**

Entsendung: 31.12.2011

Günter Mikula (1966)**Mitglied des Aufsichtsrates**

Entsendung: 01.08.2014

**ANGABEN ZUR UNABHÄNGIGKEIT DER
AUFSICHTSRATSMITGLIEDER (GRI 2-9)**

Der Aufsichtsrat legt die Kriterien für seine Unabhängigkeit fest. Basis dafür ist der Anhang 1 zum ÖCGK. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates bestätigten, dass sie sich als unabhängig betrachten (Regel 53). Dies trifft auf alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates zu. (GRI 2-10)

Die Regel 54 ist für die AMAG Austria Metall AG derzeit nicht anwendbar. Grund dafür ist der geringe Streubesitz von unter 20 %.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATES (GRI 2-9, 2-10, 2-12)

Die Satzung befugt den Aufsichtsrat, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden. Weiters legt er deren Aufgaben und Rechte fest. Darüber hinaus kann er den Ausschüssen das Recht zur Entscheidung übertragen. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, Mitglieder in die Ausschüsse des Aufsichtsrates zu entsenden. Grundlage dafür ist § 110 Abs. 1 ArbVG. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes behandeln.

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm gemäß § 92 Abs. 4a AktG zugewiesenen Aufgaben wahr. Er ist zuständig für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts, des Corporate Governance-Berichts und für die Prüfung des Risikomanagements. Weiters hat er den Konzernabschluss zu prüfen. Zudem erstattet er einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers, prüft und überwacht dessen Unabhängigkeit und genehmigt und kontrolliert die von ihm erbrachten Nichtprüfungsleistungen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die wechselseitige Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer und dem Prüfungsausschuss fest (C-Regel 81a ÖCGK). Der Ausschuss hat dem Aufsichtsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

Mitglieder des Prüfungsausschusses per 31.12.2023:

- > Dipl.-Ing. Walter Oblin (Vorsitzender und Finanzexperte)
- > Dipl.-Ing. Herbert Ortner (stellvertretender Vorsitzender)
- > Dr. Heinrich Schaller
- > Mag. Gerhard Schwartz
- > Robert Hofer
- > Günter Mikula

NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

Der Nominierungsausschuss ist zuständig für die Erstellung des Diversitätskonzepts, die Nachfolgeplanung, die Unterbreitung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat zur Besetzung frei werdender Vorstandsmandate und die Unterbreitung von Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Besetzung frei werdender Aufsichtsratsmandate. Die Besetzung bestimmter wesentlicher Positionen im Konzern und auf Teilkonzernebene bedarf der Zustimmung des Ausschusses, z.B. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer:innen. Er überwacht die Struktur, die Funktionsfähigkeit und die Wirksamkeit des Talent-Management-Prozesses und des Succession Planning-Prozesses unterhalb der Vorstandsebene.

Mitglieder des Nominierungsausschusses per 31.12.2023:

- > Dipl.-Ing. Herbert Ortner (Vorsitzender)
 - > Mag. Thomas Zimpfer (stellvertretender Vorsitzender)
 - > Dr. Heinrich Schaller
 - > Dipl.-Ing. Franz Viehböck
 - > Robert Hofer
 - > Günter Mikula
-

STRATEGIEAUSSCHUSS

Zu den Aufgaben des Strategieausschusses gehören die Diskussion der Unternehmensstrategie, inklusive daraus abgeleiteter, unternehmensspezifischer Key Performance Indicators mit dem Vorstand, die laufende Kontrolle der Strategieumsetzung durch den Vorstand und die Kontrolle des Vorhandenseins eines der Größe und Struktur des Unternehmens angemessenen Strategieprozesses.

Mitglieder des Strategieausschusses per 31.12.2023:

- > Dipl.-Ing. Herbert Ortner (Vorsitzender)
 - > Mag. Thomas Zimpfer (stellvertretender Vorsitzender)
 - > Dr. Wolfgang Bernhard
 - > Dr. Heinrich Schaller
 - > Robert Hofer
 - > Günter Mikula
-

VERGÜTUNGSAUSSCHUSS

Der Vergütungsausschuss ist zuständig für die Gestaltung, den Abschluss sowie die Abänderung und Auflösung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern. Darüber hinaus ist er für die Vorbereitung und regelmäßige Überprüfung der Vergütungspolitik für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie für die Kontrolle der Umsetzung der Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder zuständig. Zudem kontrolliert er die Abwicklung und den Vollzug der Vorstandsverträge und unterstützt den Vorstand bei der Erstellung des Vergütungsberichts.

Mitglieder des Vergütungsausschusses per 31.12.2023:

- > Dipl.-Ing. Herbert Ortner (Vorsitzender)
 - > Mag. Thomas Zimpfer (stellvertretender Vorsitzender)
 - > Günter Mikula
-

AUSSCHUSS FÜR DRINGENDE FÄLLE

Der Ausschuss für dringende Fälle ist befugt, in dringenden Fällen Geschäfte und Rechtshandlungen des Vorstands zu genehmigen, die nach Gesetz, Satzung und ÖCGK oder der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Voraussetzung dafür ist, dass die Entscheidung nicht bis zur nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung aufgeschoben werden kann. Der Ausschussvorsitzende hat dem Aufsichtsrat unverzüglich über gefasste Beschlüsse zu berichten.

Mitglieder des Ausschusses für dringende Fälle per 31.12.2023:

- > Dipl.-Ing. Herbert Ortner (Vorsitzender)
 - > Mag. Thomas Zimpfer (stellvertretender Vorsitzender)
 - > Dr. Heinrich Schaller
 - > Mag. Gerhard Schwartz
 - > Robert Hofer
 - > Günter Mikula
-

ESG-AUSSCHUSS (GRI 2-17)

Der ESG-Ausschuss wurde 2023 erstmalig eingerichtet und hat insbesondere die Aufgabe, die Einrichtung und Wirksamkeit von Prozessen zur Umsetzung und Beurteilung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der EU-Richtlinie (Nr. 2022/2464 – CSRD) und der weiteren anwendbaren Bestimmungen zu überwachen und darüber dem Prüfungsausschuss bzw. dem Gesamtaufsichtsrat zu berichten. Ab dem Geschäftsjahr 2024 soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung der AMAG gemäß CSRD erfolgen. Dem ESG-Ausschuss kommt dann die Aufgabe zu, den Prüfungsausschuss bei seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen. Weiters unterstützt und berät er den Gesamtaufsichtsrat oder einen seiner Ausschüsse auf Ansuchen bei ESG-Themen, wie beispielsweise den Vergütungsausschuss bei der Vorbereitung der Festlegung von ESG-Zielen für die Vorstandsvergütung oder den Strategieausschuss für die Verknüpfung von ESG und Unternehmensstrategie.

Mitglieder des ESG-Ausschusses per 31.12.2023:

- > Dipl.-Ing. Herbert Ortner (Vorsitzender)
- > Mag. Gerhard Schwartz (stellvertretender Vorsitzender)
- > Dr. Heinrich Schaller
- > Dipl.-Ing. Franz Viehböck
- > Robert Hofer
- > Günter Mikula

ANZAHL UND WESENTLICHE INHALTE DER AUFSICHTSRATS- UND AUSSCHUSSSITZUNGEN (GRI 2-12)

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind in der Satzung sowie gesetzlich geregelt. Seine Aufgaben nahm der Aufsichtsrat in fünf ordentlichen Sitzungen und einer außerordentlichen Sitzung wahr. In diesen Sitzungen wurde laufend über die aktuelle geschäftliche und finanzielle Situation der AMAG-Gruppe berichtet. Zur Umsetzung des verabschiedeten Konzepts zur weiteren strategischen Ausrichtung des Unternehmens wurde ein entsprechendes Update im Strategieausschuss erarbeitet und im Aufsichtsrat erörtert. Erstmals wurde ein ESG-Ausschuss eingerichtet, um sich insbesondere mit der Wirksamkeit der installierten Prozesse zur Umsetzung der Anforderungen aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu befassen.

Die hohen Energiepreise, die damit verbundene hohe Inflationsrate, der Ukraine-Krieg sowie die geänderten geopolitischen Rahmenbedingungen standen ebenso im Fokus der Diskussionen wie die gesetzten Klimaziele in der EU und Österreich sowie die möglichen Auswirkungen der Energiewende auf die AMAG-Gruppe. Die verabschiedete Roadmap zur Dekarbonisierung wurde durch den Vorstand überprüft und im Aufsichtsrat diskutiert. Erforderliche Investitionen zur kontinuierlichen Standortentwicklung wurden genehmigt.

Weitere Schwerpunkte der Sitzungen waren neben der Planung für das Geschäftsjahr 2024 und der Mittelfristplanung bis 2028 insbesondere auch ESG-Themen, die Personalentwicklung des Unternehmens sowie Themen der Forschung & Entwicklung und Digitalisierung.

Ebenso war der Aufsichtsrat mit dem Jahrestätigkeitsbericht des Emittenten-Compliance-Verantwortlichen sowie mit Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption, mit der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung und mit den Anforderungen der EU-Taxonomie befasst.

Zudem fand die jährliche Evaluierung der Aufsichtsratsstätigkeit auf ihre Wirksamkeit und Effizienz statt. Es wurden daraus Handlungsempfehlungen für Verbesserungen diskutiert und abgeleitet. (GRI 2-18)

Der Vorstandsvertrag von Vorstandsvorsitzendem Mag. Gerald Mayer wurde vorzeitig zum Jahresende 2023 einvernehmlich aufgelöst. Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Kaufmann wurde zusätzlich zu seiner bisherigen Funktion als Technikvorstand ab 01.01.2024 zum Vorstandsvorsitzenden der AMAG Austria Metall AG bestellt. Zudem wurde Mag.^a Claudia Trampitsch zur Finanzvorständin der AMAG Austria Metall AG, ebenfalls mit Wirkung ab 01.01.2024, bestellt.

Der Prüfungsausschuss hielt drei Sitzungen ab. Darin befasste er sich schwerpunktmäßig mit der Vorbereitung und Prüfung des Konzern- und Einzelabschlusses der Gesellschaft, den Revisionsergebnissen und der Prüfungsplanung des Abschlussprüfers für das Jahr 2023. Weitere Themen waren die Anforderungen der EU-Taxonomieverordnung, die Wirksamkeit und Funktionsweise des internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagementsystems und spezifische Bilanzierungsthemen.

Der Nominierungsausschuss tagte im Jahr 2023 dreimal und befasste sich mit den Wahlvorschlägen in den Aufsichtsrat, Personalangelegenheiten betreffend die Geschäftsführung der AMAG rolling GmbH sowie insbesondere mit der CEO/CFO-Nachfolgesuche und in diesem Zusammenhang mit der Erstellung von Kompetenzprofilen.

Der Vergütungsausschuss wurde im Geschäftsjahr 2023 siebenmal einberufen. Schwerpunkte waren die Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands, die Erarbeitung des Vergütungsberichts, die Vertragsauflösung von Mag. Gerald Mayer sowie die neuen Vorstandsverträge mit Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Kaufmann und Mag.^a Claudia Trampitsch.

Der Strategieausschuss hielt im Jahr 2023 zwei Sitzungen ab. Schwerpunkte waren die Auswirkungen geänderter geopolitischer Rahmenbedingungen, die Umsetzung und das Update der verabschiedeten Strategie, die weitere strategische Entwicklung der AMAG-Gruppe sowie marktrelevante Themen.

Der neu eingerichtete ESG-Ausschuss tagte im Berichtsjahr einmal. Er war insbesondere mit einem Update der Dekarbonisierungs-Roadmap sowie mit der nachhaltigen Energieversorgung am Standort Ranshofen befasst. (GRI 2-17)

VERGÜTUNGSBERICHT FÜR VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Mit dem Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 (BGBl I 2019/63) entfallen die Bestimmungen zur Angabe der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Grundsätze der Vergütungspolitik. Diese Angaben erfolgen nunmehr detailliert in dem jährlich der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegenden Vergütungsbericht (§ 78d AktG). Gemäß Anforderungen der GRI Universal Standards 2021 werden im Folgenden ausgewählte Angaben zur Vergütungspolitik sowie zur Vergütung selbst dargelegt.

Die Grundsätze, welche bei der Festlegung der Vergütung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der AMAG Austria Metall AG angewendet werden, sind in der Vergütungspolitik der AMAG Austria Metall AG geregelt. Primäres Ziel der Vergütungspolitik ist es, eine langfristige und nachhaltige Unternehmensentwicklung zu fördern. Eine Vergütungspolitik für die AMAG Austria Metall AG wurde erstmalig von der Hauptversammlung am 21. Juli 2020 beschlossen. Aufgrund des für alle Unternehmen und insbesondere auch für AMAG immer bedeutsamer werdenden Themas der Nachhaltigkeit, wurden die Grundsätze der Vergütungspolitik in der neuen Fassung, welche am 20. April 2022 beschlossen wurde, angepasst. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Kriterien beim langfristigen variablen Leistungsbonus (LTI) für die Vorstandsmitglieder wurden zwei bis vier Nachhaltigkeitsziele aus einem vordefinierten Kriterien-Katalog hinzugefügt. (GRI 2-19, 2-20)

Der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates ist für die Vorbereitung, regelmäßige Überprüfung und Kontrolle der Umsetzung der Vergütungspolitik für den Vorstand zuständig. Die finale Festlegung der Vergütungspolitik obliegt dem Aufsichtsrat als Plenum. Bei Bedarf erfolgt die Unterstützung des Ausschusses bzw. des Aufsichtsrates durch eine:n externe:n Vergütungsberater:in. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, wird darauf geachtet, dass ein:e eventuell in Anspruch genommene:r Berater:in nicht gleichzeitig auch den Vorstand in Vergütungsfragen berät. (GRI 2-20)

Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung werden die Aufgaben und Leistungen der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Lage der Gesellschaft sowie die Üblichkeit der Höhe der Vergütung betrachtet. Es werden die Berufserfahrung und Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Umfang und die Komplexität der Tätigkeit berücksichtigt. Durch einen horizontalen Vergütungsvergleich mit anderen österreichischen und deutschen Industrieunternehmen wird eine marktkonforme und konkurrenzfähige Vorstandsvergütung erzielt, um die qualifiziertesten Vorstandsmitglieder für die Gesellschaft zu gewinnen, zu motivieren und zu binden. Des Weiteren werden die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer:innen der Gesellschaft berücksichtigt, um die Vorstandsvergütung in Relation zur Vergütungsstruktur des Unternehmens zu setzen. (GRI 2-19, 2-20)

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes setzt sich aus erfolgsunabhängigen sowie erfolgsabhängigen Bestandteilen zusammen, die sich wie folgt darstellen:

Das Grundgehalt stellt einen fixen Bezug in wettbewerbsfähiger Höhe dar, der die Vorstandsmitglieder incentiviert, zum Wohl des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionär:innen und der Arbeitnehmer:innen sowie der Öffentlichkeit zu handeln.

Der Short Term Incentive (STI) orientiert sich am Unternehmenserfolg im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr und ist abhängig von den finanziellen Zielgrößen Konzern-EBITDA und Konzern-ROCE sowie nicht-finanziellen Kriterien.

Beim Long Term Incentive (LTI) handelt es sich um eine mehrjährige, erfolgsabhängige Vergütung, welche eine langfristige Anreizwirkung erzielen soll. Der LTI wird rollierend, d.h. in jährlichen Tranchen mit jeweils dreijährigen Bemessungszeiträumen gewährt. Dazu werden finanzielle Leistungskriterien und seit dem Geschäftsjahr 2022 Nachhaltigkeitskriterien herangezogen, nämlich der Konzern-Jahresüberschuss, der Konzern-ROCE, pro Tranche festzulegende Nachhaltigkeitskriterien sowie – bei einem Freefloat von zumindest 20 % – die Kapitalmarktperformance der Gesellschaft in Relation zu ausgewählten Vergleichsunternehmen (relativer TSR).

Im Hinblick auf C-Regel 27 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) sieht die Vergütungspolitik vor, dass die Gesellschaft variable Vergütungskomponenten zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden („Clawback“).

Der Vergütungsausschuss behält sich das Recht vor, für besondere Leistungen über die erwähnten variablen Leistungsboni hinausgehende Sonderboni zu gewähren, sofern durch diese besonderen Leistungen ein zukunftsbezogener Nutzen für die Gesellschaft entstanden ist. Die Sonderboni sollen die Vorstandsmitglieder motivieren, das Unternehmen langfristig und nachhaltig zu führen.

Es ist zulässig, den Vorstandsmitgliedern Sign-on- sowie Retention-Boni zu gewähren. Dies kann erforderlich sein, um besonders qualifizierte Vorstandsmitglieder für die Gesellschaft zu gewinnen bzw. sie an die Gesellschaft zu binden.

Die AMAG Austria Metall AG leistet für die von ihr angestellten Vorstände Beiträge in eine externe Pensionskasse. Die Höhe dieser Zahlungen wird im Anstellungsvertrag individuell vereinbart und beträgt zwischen 5 % und 15 % des jährlichen Grundgehalts. Vorruhestandsprogramme sind in der Regel nicht vorgesehen. **(GRI 2-19)**

Die höchstbezahlte Einzelvergütung pro Jahr kann aufgrund der erfolgsabhängigen Gehaltskomponenten stark variieren. Im Jahr 2023 lag das Verhältnis zwischen höchstbezahlter Vergütung (inkl. STI-Vergütungsbestandteile und exkl. erworbener LTI-Ansprüche) und der durchschnittlichen Entlohnung der Mitarbeiter:innen (exkl. Vorstand und Mitarbeiter:innen der Alouette-Beteiligung) bei 15. Die höchstbezahlte Vergütung (inkl. STI-Vergütungsbestandteile und exkl. erworbener LTI-Ansprüche) zeigt keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr. Die durchschnittliche Mitarbeiter:innenvergütung ist um 8 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2022 gestiegen. Die angegebenen Kennzahlen wurden auf Vollzeitäquivalenzbasis inklusive aller Nebenkosten ermittelt. **(GRI 2-21)**

DIVERSITÄTSKONZEPT UND FRAUENFÖRDERUNG

Respekt, Diversität und Inklusion sind integrale und unverzichtbare Bestandteile der Unternehmenskultur der AMAG Austria Metall AG, die bei der Besetzung aller Funktionen berücksichtigt werden. Für die Vorschläge zur Besetzung von Aufsichtsratsmandaten an die Hauptversammlung und bei der Nominierung von Vorstandsmitgliedern wird auf eine fachliche und diversitätsbezogene Ausgewogenheit geachtet, da diese maßgeblich zur Professionalität und Effektivität der Arbeit von Aufsichtsrat

und Vorstand beiträgt. Hierbei fließen neben der fachlichen und persönlichen Qualifikation auch Aspekte wie Altersstruktur, Herkunft, Geschlecht, Ausbildung und Erfahrungshintergrund ein. Ein Diversitätskonzept in schriftlicher Fassung wurde mit 7. Februar 2018 beschlossen.

Entscheidungsgrundlage für die Entsendung von Belegschaftsvertreter:innen in den Aufsichtsrat sind die Ergebnisse der Betriebsratswahlen in den einzelnen Konzerngesellschaften und die darauffolgende Beschlussfassung – unter Beachtung einer absoluten Mehrheit – in der konstituierenden Sitzung des Konzernbetriebsrates.

Der Frauenanteil der in Ranshofen und bei AMAG components beschäftigten Personen betrug im Geschäftsjahr 2023 16 %, der Anteil von Frauen in Führungspositionen 13 %. Der Anteil an weiblichen Lehrlingen lag bei 22 %. Dem Aufsichtsrat der AMAG Austria Metall AG gehört seit 2012 Frau o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine Seidler an. Im Vorstandsteam ist seit 01.01.2024 mit Mag.^a Claudia Trampitsch als Finanzvorständin erstmals in der Geschichte der AMAG Austria Metall AG auch eine Frau vertreten. Weitere Informationen zum Thema Chancengleichheit und Diversität sind dem Konzernlagebericht in der nichtfinanziellen Erklärung zu entnehmen. Die AMAG steht zu Chancengleichheit und lehnt jegliche Benachteiligung auf Grund von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Herkunft, Religion oder Behinderung ab. **(GRI 2-10, 405-1)**

COMPLIANCE

Compliance ist ein zentraler Baustein guter Unternehmensführung und Grundvoraussetzung eines nachhaltigen Unternehmenserfolgs. Die AMAG verfügt über ein umfassendes Compliance-System, welches detailliert in der nichtfinanziellen Erklärung im Konzernlagebericht beschrieben wird.

VERÄNDERUNGEN NACH DEM ABSCHLUSSTICHTAG

Zwischen dem Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt der Aufstellung des Corporate Governance-Berichts haben sich keine Veränderungen von berichtspflichtigen Sachverhalten ergeben.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at